

Fragen und Antworten zum ambulanten Monitoring

Zum Zweck der frühzeitigen Erfassung möglicher Komplikationen bei COVID 19 positiv getesteten Patienten hat das Land Schleswig-Holstein das Monitoring der Ärzteschaft der KVSH übertragen.

1. Wie ist das Vorgehen, wenn mir ein Patient über das eKVSH-Portal zugewiesen wurde?

- Sobald Ihnen ein Patient für dieses Monitoring zugewiesen wurde, erhalten Sie von uns eine E-Mail und SMS.
- Rufen Sie im eKVSH-Portal den Reiter „Covid19 ambulantes Monitoring“ auf. Kontrollieren Sie dort unter „Zu Vertretung/Telefon“ Ihre gültige E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer, unter der wir Sie verlässlich auch außerhalb der Sprechstundenzeiten in Ausnahmefällen erreichen können.
- Bestätigen Sie bitte einmalig im eKVS-Portal die Übernahme des Monitorings für diesen Patienten.
- Klären Sie bitte beim ersten telefonischen Kontakt mit dem Patienten ab, ob er Ihnen die Telefonnummer einer zweiten Person mitteilen kann, der im Bedarfsfall Zugang zu Ihrer Wohnung hat (Notfallkontakt).
- Tragen Sie an den Folgetagen im eKVSH-Portal den Vorgang „tägliche Betreuung“ bis spätestens 10 Uhr morgens ein. Bereits um 9 Uhr erhalten Sie von uns eine Erinnerungsnachricht.
- Die Bestätigung „tägliche Betreuung“ beinhaltet, dass Sie den Patienten 2x/Tag anrufen - auch an Wochenenden und an Feiertagen!
- Ein eigens dafür entworfenes Überwachungsprotokoll können Sie sich unter www.kvsh.de/coronavirus herunterladen. Dokumentieren Sie dort das Befinden des Patienten und sonstige verfügbare Vitalparameter. Sollte der Patient seitens des Gesundheitsamtes mit einem Pulsoxymeter versorgt worden sein, kann im Bedarfsfall u.a. die Sauerstoffsättigung abgefragt und dokumentiert werden. Das Protokoll verbleibt in Ihrer Patientendokumentation.
- Für den Fall einer zwischenzeitlichen Verschlechterung des Befindens haben die Patienten vom Gesundheitsamt eine Notrufnummer (04551 533 41 47) erhalten, unter der diese einen Pneumologen kontaktieren können.

2. Welche Patienten werden durch ein ambulantes COVID-Monitoring betreut?

- Beim ambulanten Monitoring geht es ausschließlich um die positiv getesteten Patienten in behördlich angeordneter häuslicher Isolation.

3. Muss ich im Rahmen des ambulanten Monitorings nur eigene Patienten betreuen oder werden mir auch „fremde“ Patienten zugewiesen?

- Grundsätzlich betreuen Sie primär nur Ihre eigenen Patienten. Wir bitten Sie aber auch für die Übernahme fremder Patienten bereitzustehen. Dazu geben Sie bitte als hausärztlicher Kollege im eKVSH-Portal die Anzahl der zusätzlichen Patienten an, die Sie betreuen könnten. Bei Bedarf werden wir Ihnen dann, unter Berücksichtigung der Regionalität, weitere Patienten zuweisen.

4. Sie gehören selbst zu einer Risikogruppe und haben Bedenken, einen COVID-19 Patienten zu monitoren. Sind Sie dazu verpflichtet?

- Das Monitoring ist Teil des hausärztlichen Versorgungsauftrags. Beim Monitoring wird lediglich der telefonische Kontakt zum Patienten von Ihnen vorausgesetzt, sodass keine gesundheitliche Gefährdung für Sie besteht.

5. Ein Ihnen zugeordneter Patient wird durch einen anderen Arzt betreut. Was machen Sie?

- Im eKVSH-Portal können Sie den COVID-19 Patienten an den behandelnden Arzt (BSNR und/oder LANR) weitervermitteln. Bitte klären Sie das vorher mit dem Kollegen ab.

6. Was machen Sie, wenn mutmaßlich die Telefonnummer des Patienten ungültig ist?

- Sollte es sich in den Kontaktdaten mutmaßlich um eine ungültige Telefonnummer handeln, können Sie dieses als „Telefonnummer des Patienten ist ungültig“ vermerken.

7. Sie erreichen einen, bereits in Ihrer Betreuung befindlichen Patienten - trotz mehrerer vergeblicher Versuche - telefonisch nicht. Wie verhalten Sie sich?

- Sie haben mehrfach vergeblich versucht, den Patienten telefonisch zu kontaktieren, dann müssen Sie den Patienten als „Patient nicht erreicht“ kennzeichnen. Dies gilt für die Kontaktaufnahme morgens als auch abends. Dieser Umstand wird dem Gesundheitsamt gemeldet.

8. Sie betreuen einen Patienten, dessen Zustand Sie gesundheitlich als kritisch einstufen, erreichen ihn telefonisch nicht, was machen Sie?

- Bitte vergewissern Sie sich, ob unter „Notfallkontakt“ eine für derartige Situationen hinterlegte Kontakttelefonnummer verfügbar wurde. Ansonsten wenden Sie sich umgehend an die Leitstelle über die 116117, um eine Möglichkeit abzuklären, diesen Patienten in seiner häuslichen Umgebung zeitnah aufzusuchen. Selbstverständlich ist es Ihnen freigestellt, persönlich den Patienten aufzusuchen. Da es sich um einen COVID-19-Patienten handelt, ist auf adäquate PSA zu achten.

9. Der Patient lehnt die Betreuung durch das ambulante Monitoring ab. Was machen Sie?

- Im eKVSH-Portal können Sie dokumentieren, dass der Patient die Behandlung verweigert (Pat. lehnt Monitoring ab). Das Gesundheitsamt wird hierüber informiert und setzt sich mit dem Patienten in Verbindung.

10. Der Patient wird stationär behandelt oder ist von Ihnen eingewiesen worden. Was machen Sie?

- Im eKVSH-Portal dokumentieren Sie, dass der COVID-19-Patient stationär behandelt wird. (Einweisung/bereits stationär) *

11. Der Patient ist leider verstorben. Was machen Sie?

- Im eKVSH-Portal dokumentieren Sie, dass der COVID-19-Patient verstorben ist. (verstorben)*

12. Wann tragen Sie den Status „Nicht von KVSH-Praxis betreut“ ein?

- Gibt der Patient an, von einem hausärztlichen Kollegen aus einem anderen Bundesland, Privatarzt, Betriebsarzt, Truppenarzt o.ä. betreut zu werden, vermerken Sie diesen Status. Bitte geben Sie unbedingt diesen Arzt möglichst mit Kontaktdaten an.

13. Wie lange wird ein Patient in der Regel über das ambulante Monitoring betreut?

- Grundsätzlich sollte sich ein Patient für die Dauer der häuslichen Isolation - unabhängig von der Symptomlast - im ambulanten Monitoring verbleiben, sprich mindestens 12 – 14 Tage nach Symptombeginn, wobei er für die Endisolation durch das Gesundheitsamt die letzten 48 Std vollkommen symptomfrei sein sollte.
- Dann setzen Sie den Status auf „10 Tage Isolation und zusätzlich 48 Stunden symptomfrei“. Der Zustand wird dem Gesundheitsamt gemeldet. Nur die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes können die Isolation aufheben.

14. Sie betreuen einen Patienten, der nach Ablauf der vom Gesundheitsamt primär festgelegten Isolationszeit noch weiterhin typische Symptome aufweist. Wie verhalten Sie sich?

- Sie kennzeichnen diesen Patienten mit „Tägliche Betreuung“ und setzen das ambulante Monitoring fort. Das Gesundheitsamt wird dadurch über diese Situation unterrichtet und entscheidet über das weitere Vorgehen.

15. Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

- Wenden Sie sich an das Info-Team unter Tel. 04551 883 883 - Mo-Do 8:00 bis 17:00 Uhr, freitags 8:00 bis 14:00 Uhr oder schreiben Sie uns eine E-Mail: covid-monitoring@kvsh.de
- Schauen Sie gern auf unsere Internetseite mit aktuellen Informationen und Handlungsempfehlungen: www.kvsh.de/coronavirus

* = Der Patient wird mit dieser Information an das Gesundheitsamt gemeldet und dort weiter betreut.